



Fédération fribourgeoise des sociétés de chasse
Freiburger Jagdverband

REGLEMENT für Schweisshunde-Prüfungen

Schweisshunde-Prüfungen

A Allgemeines

Art. 1 Zweck

Mit der Durchführung von Schweissprüfungen sollen Bedingungen geschaffen werden, die ein Führer mit seinem Jagdhund erfüllen soll, um sich in der Jagdpraxis als Nachsuchengespann bewähren zu können.

Die Schweissprüfungen werden auf der 500 m Fährte (Abschnitt B) und auf der 1'000 m Fährte (Abschnitt C) durchgeführt.

Art. 2 Ausschreibung und Zulassung

Die Anmeldung erfolgt bei der organisierenden Sektion des FJV. Diese definiert und kommuniziert Frist und Anzahl Teilnehmende, welche mindestens 2 pro Sektion betragen muss.

Zu den Schweissprüfungen auf der künstlichen Wundfährte sind alle zur Jagd erlaubten Hunde zugelassen, sofern sie mindestens 15 Monate alt sind.

Der Führer eines Hundes auf der 500m und der 1000m Fährte muss Mitglied einer Sektion des FJV sein, über einen Jagdfähigkeitsnachweis (Jägerprüfung) verfügen und im Besitz eines Jagdrechts (Jagdpatent) für das laufende oder das vorangegangene Jahr sein. Auch Jungjäger, die sich noch in der Ausbildung befinden, sind zur Teilnahme berechtigt.

Ein Nicht-Jäger Hundeführer kann unter folgenden Bedingungen akzeptiert werden:

- Der Hundeführer ist Mitglied einer Sektion des FJV
- Die Prüfung hat genügend Fährten zur Verfügung

- Ein Nicht-Jäger Hundeführer darf nur in Begleitung eines Jägers Nachsuche auf verletztes Wild im Gelände machen.

Nur ein Hund, der die 500-Meter-Prüfung bestanden hat, kann zur 1000-Meter-Prüfung zugelassen werden.

Art. 3 Richter

Zur Abnahme der Schweissprüfungen sind zugelassen: Richter, die von der Technischen Kommission für Jagdhunde (TKJ) der SKG anerkannt sind, sowie Richter, die vom FJV zugelassen sind.

Die Arbeit eines Hundes wird von einem Richter geprüft. Ein Richter in der Ausbildung kann nicht als Richter fungieren.

Art. 4 Markierung von Fährten

Die Strecke muss in Wäldern mit Schalenwildbeständen angelegt werden. Der seitliche Abstand von einer zur anderen Fährte muss überall mindestens 100 m betragen.

Beim Anlegen der Piste darf kein Schnee liegen. Ein Wettkampf kann nicht durchgeführt werden, wenn der Boden schneebedeckt ist.

Art. 5 Schweiss

Zur Herstellung der Fährte darf nur Schalenwildschweiss verwendet werden. Schweiss, Schnitthaar und Decke oder Stück müssen von der gleichen Wildart stammen.

Für die Anlage der Fährten beider Prüfungstypen dürfen maximal 2,5 dl Schweiss verwendet werden.

Wird die Fährte mit Fährtenschuh oder -stock hergestellt, darf nur 1 dl Schweiss verwendet werden.

Art. 6 Herstellung der Fährten

Das Festlegen des Fährtenverlaufes und das Legen der Fährte erfolgt in Gruppen. Mindestens ein Richter der jeweiligen Gruppe muss am Legen der Fährte teilnehmen

Die Fährten können im Tupf- bzw. Tropfverfahren oder mit Fährtenschuh oder Fährtenstock hergestellt werden. Auf einer Prüfung dürfen sämtliche Fährten nur nach einem einzigen Verfahren hergestellt werden.

Am Anschuss ist ein Fährtenbruch zu legen, dessen gewachsene Spitze die Fluchtrichtung anzeigt. Am Ende der Fährte ist eine Schalenwilddecke in möglichst frischem Zustand oder ein Stück Schalenwild abzulegen.

Allfällige Markierungen der Fährte durch die Fährtenleger dürfen für den Hundeführer nicht sichtbar sein.

Für jede Prüfung ist pro Fährtentyp eine Ersatzfährte zu legen. Ob und wann sie durch ein Gespann beansprucht werden kann, entscheidet der Prüfungsleiter nach Konsultation der betreffenden Richter und des Hundeführers.

Art. 7 Art der Arbeit

Die Schweissprüfungen werden als reine Riemenarbeit durchgeführt.

Art. 8 Schweisshalsung und Schweissriemen

Für die Schweissarbeit sind nur mindestens 6 m lange, gerechte Schweissriemen und Schweisshalsungen zu führen. Andere Halsungen sind abzunehmen. Die Führung eines Hundes mittels eines Leitgeschirres ist gestattet. Der Hund ist während der gesamten Arbeit am Riemen zu führen. Der Riemen darf nur ausnahmsweise und für kurze Zeit aus der Hand gegeben werden.

Art. 9 Meldung von Pirschzeichen und Einweisung

Am Anschuss haben sich die Richter durch entsprechende Meldung des Hundeführers zu vergewissern, dass diesem die Fluchtrichtung (Fährtenverlauf ab Anschuss) bekannt ist.

Während der Prüfung soll der Hundeführer den Richtern Pirschzeichen, wie Schweiss, Schnitthaare, Wundbetten etc., melden. Die Richter haben solche Meldungen lediglich zur Kenntnis zu nehmen. Der Hundeführer darf Pirschzeichen auch selbst durch geeignete Mittel markieren.

Will der Hundeführer auf einen Ort, an dem er ein Pirschzeichen gemeldet hat, oder auf einen markierten Punkt zurückgreifen, haben die Richter ihn ohne Bestätigung der Richtigkeit auf die betreffende Stelle einzuweisen.

Art. 10 Verhalten der Richter während der Prüfung

Der Richter und der Prüfungsleiter folgen dem Hundeführer und seinem Hund in angemessenem Abstand, auch wenn diese sich von der Fährte entfernen.

Art. 11 Abruf

Wenn das Gespann eindeutig von der Fährte abgekommen ist (Fehlsuche während einer Strecke von maximal 80 Metern), so haben es die Richter abzurufen (= der Abruf).

Art. 12 Organisation

Die Organisation einer Schweissprüfung obliegt einem Prüfungsleiter mit Erfahrung in Nachsuche / Schweissarbeit (Richter, Hundeführer). Der Prüfungsleiter legt die

Organisation der Prüfung detailliert fest. Die organisierende Sektion meldet das Datum der Prüfung mindestens 4 Monate vor deren Durchführung der Hundekommission.

B Prüfung über 500 m

Art. 13 Anlage der 500 m Fährte

Die Länge der sogenannten 500 m Fährte beträgt mindestens 500 Meter. Die Fährte muss zwei etwa rechtwinklige Haken sowie, ein Wundbett enthalten. Eine 500 m Fährte muss über Nacht stehen und mindestens 12 Stunden alt sein. Die Fährten werden ausgelost.

Die Fährten werden ausgelost.

Art. 14 Verhalten nach einer Mahnung

Muss ein Gespann von den Richtern in Anwendung von Art. 11 vorstehend abgerufen werden, so haben die Richter den Führer dort auf die Fährte einzuweisen, wo er davon abgekommen ist und ihm, soweit dies möglich ist, Pirschzeichen zu zeigen

C Prüfung über 1000 m

Art. 15 Die Anlage der 1000 m Fährte

Die 1000 m Fährte weist eine Fährtenlänge von mindestens 1000 m auf. Die Fährte hat drei dem Gelände angepasste Haken sowie zwei Wundbetten zu enthalten. Die Stehzeit der Fährte beträgt mindestens 18 Stunden.

Die 1000 m Fährten sind mit einheitlicher Schweissart herzustellen und sind auszulosen.

Art. 16 Abruf auf der 1000 m Fährte

Müssen die Richter den Führer in Anwendung von Art. 11 vorstehend abrufen, so muss der Führer selbständig und ohne Einweisung durch die Richter auf die Fährte oder Pirschzeichen zurückgreifen. Art. 9 Abs. 3 vorstehend ist anwendbar

D Urteil und Besteuerung

Art. 17 Bedingungen für das Bestehen der Prüfung

Eine Schweissprüfung ist nur bestanden, wenn der Führer von den Richtern nicht mehr als zweimal im Sinne von Art. 11 vorstehend abgerufen werden muss oder er im Beisein der Richter zum Stück findet.

Wiederholtes Zurückgreifen des Führers, ständiges Orientieren an Pirschzeichen oder andere andauernde Unsicherheiten des Gespannes können Abrufen

gleichgestellt werden.

Genügt ein Gespann den Anforderungen einer Prüfung offensichtlich nicht, so können die Richter die Prüfung abbrechen, auch ohne dass drei Abrufe erfolgt sind. Die Arbeit auf der 500 m Fährte ist auf 60 Minuten, diejenige auf der 1'000 m Fährte auf 90 Minuten begrenzt.

Art. 18 Bewertung

Die Richter haben die Zusammenarbeit von Führer und Hund zu bewerten. Ausschlaggebend sind Fährtenwille, Ruhe, Sicherheit und Selbständigkeit, die Art und Weise wie sich der Hund bei Verlust der Fährte durch Bogenschlagen, durch Vor- und Zurückgreifen selbst zu helfen weiss, ob er Pirschzeichen verweist und / oder sich beim Abkommen auf eine Verleitungsfährte selbst verbessert oder zurückgenommen werden muss.

Bei jedem Abruf durch die Richter erfolgt ein Abzug eines Punkts.

Die Richter haben die Bewertung intern nach folgender Skala vorzunehmen:

4 sehr gut
3 gut
2 genügend
0 ungenügend

Mit der Note 2, genügend, ist eine Prüfung bestanden.

Die Prüfungen sind mit dem Vermerk „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“, jedoch ohne Zensurnoten in die Abstammungsurkunde bzw. das Leistungsheft einzutragen.

Bei einem Hund ohne Abstammungsnachweis werden die Prüfungsergebnisse in das Arbeitsbuch eingetragen.

Die Prüfungsergebnisse werden innerhalb von 30 Tagen an den FJV übermittelt.

Art. 19 Ausweise

Jedem Hundeführer wird über die mit Erfolg bestandene Prüfung ein Ausweis ausgehändigt mit dem Vermerk: „Schweissprüfung auf der 500 m Fährte“, oder „Schweissprüfung auf der 1000 m Fährte“

Art. 20 Einsprüche

Einsprüche durch den Führer eines geprüften Hundes müssen innert einer Stunde beim Prüfungsleiter mündlich oder schriftlich vorgebracht werden. Der Inhalt des Einspruches beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Richter und Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung. Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruches sein es sei denn, es handle sich um einer offensichtlichen

Ermessensmissbrauch.

Es kann eine Einspruchsgebühr verlangt werden; Wird dem Einspruch stattgegeben, so ist die Einspruchsgebühr dem Einsprecher zurückzuerstatten. Sie darf höchstens die Hälfte der Prüfungsgebühr betragen.

Der Prüfungsleiter entscheidet am gleichen Tag zusammen mit zwei weiteren Richtern, die den betreffenden Hund nicht beurteilt haben, endgültig und ohne Weiterzugsmöglichkeit. Das rechtliche Gehör von Hundeführer und betroffener Richtergruppe ist zu gewährleisten. Der Entscheid ist dem Einsprecher mündlich oder schriftlich zu eröffnen.